

Zur Sententia Minuciorum.

„Neue Lesungen“, nur freilich falsche, sind es auch, zu denen die Genuesische Erstafel mit dem Rechtspruch der Minucier kürzlich Anlaß gegeben hat: zugleich in Verbindung mit „alten Lesungen“, die mit jenen das gemein haben, daß sie ebenso falsch sind. Beginnen wir mit den alten.

Im ersten Bande der in Weimar erscheinenden „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ (1861) ließ Rudorff S. 168 ff. seine alte Abhandlung ‘Q. et M. Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios dicta’ (Berol. 1842) wieder abdrucken, und zwar mit Benutzung der damals noch nicht in die Oeffentlichkeit gekommenen Bearbeitung jener Urkunde in den ersten zwei Bänden des Corpus Inscriptionum Latinarum. Trotz dieser Benutzung ließ Rudorff im Text der Zeitschrift eine Reihe falscher Lesungen, die seiner früheren Abhandlung nicht zur Last fallen konnten, aus dieser auch in den neuen Abdruck übergehen, ohne sie aus meinem Facsimile (P. L. M. tab. XX) zu berichtigen. Ich constatirte in der Enarratio S. 103 diese Unrichtigkeiten, ohne ausdrücklich zu sagen was ich allerdings dachte und zwischen den Zeilen lesen ließ, daß das eine einem accuraten Manne nicht wohl ansehende levitas sei.

In einer sehr nervösen Erwiderung auf meine Bemerkungen, die jetzt im zweiten Bande derselben Zeitschrift S. 473 ff. erscheint, erklärt nun Rudorff die gedachten Unrichtigkeiten für ‘Druckfehler und Versehen, die er würde vermieden haben, wenn ihm vor dem Abzuge noch eine Revision möglich gewesen wäre, welche leider durch das Mißverständnis, daß es bei dem einfachen Wiederabdruck eines großentheils schon längst gedruckten Aufsatzes einer weitem Correctur des Verfassers nicht bedürfen werde, unterblieben sei’.

Nun wohl: so etwas kann ja passiren — obwohl es ein ‘einfacher Wiederabdruck’ nicht war, sondern eben im Gegenteil ein revidirter sein sollte und mehrfach auch wirklich ist. Sei dem jedoch wie ihm wolle: durch das ‘Mißverständnis’ hören doch die Unrichtigkeiten nicht auf Unrichtigkeiten zu sein, die das von jenem ‘Mißverständnis’ nicht unterrichtete Publicum nothwendig irre führen müssen. Aber allerdings, wer wollte über solche Kleinigkeiten weiter rechten und großen Lärm schlagen? Denn wie viel und wie viel Unnützes hätte man zu thun, wenn man bei jedem Nichtigem, das man gibt, alle die Orte anführen wollte, wo dafür das Unrichtige steht! Auch wäre mir’s

gewiß nicht in den Sinn gekommen, die Rudorff'schen 'Druckfehler und Versehen' nur der Erwähnung werth zu finden, wenn nicht seine 'alten Lesungen' in engster Verknüpfung mit 'neuen' ständen, deren Tragweite eine ganz andere ist.

In §. 17 und 46 nämlich, wo alle Vorgänger mit Recht **IOVENTIONEM** und **MOGO** gaben, las Rudorff aus meiner Lithographie **IOVENTEONEM** und **MOCO** heraus und setzte beides frischweg in den Text; in §. 22 aber gab er zwar mit den Vorgängern **STAT**, fügte aber die Angabe hinzu: '**STRT** Ritschelii tabula, vitio aperto incisoris': was doch nichts anderes heißen konnte, als daß er hier mein Facsimile für falsch halte.

Dieses nun, wenn es unbegründet war, wie es das war, konnte mir mit nichten gleichgültig sein, weil dadurch der ganze Werth einer langjährigen Arbeit in Frage gestellt wurde. Ich drückte mich darüber, leblich in Nothwehr gegen unüberlegte Verdächtigung, also aus: 'Actum esset profecto de fide usuque tabularum mearum, si in unum solum monumentum tam turpium mendorum ternio intrasset: quo facto dubium non est quin novem annorum operam prorsus perdidissem. Talem igitur opinionem qui animo suo informare potuit, eum vel adspirasse ad notionem ullam eorum negabo quae et voluerim praestare et diuturno labore eaque diligentia quam postulat ars philologica reapse praestiterim. Licebit de quibusdam ambigere cum modestia: nam et homo sum nihil humani a me alienum putans et quaedam suapte natura esse ambigua intellego: non licebit mecum agere tamquam cum somnuculo librario exempli sui fidem oscitanter susque deque habente. Quibus qualibusve Rudorffius oculis, suis an alienis, hebetioribus an festinantioribus, tabulam meam usurpaverit, non decerno: meis scio longe apertissime apparere et **IOVENTIONEM** et **STAT** et **MOGO** pictum.'

Was thut jetzt Rudorff diesen Aeußerungen gegenüber? Statt die gelinde castigatio als eine verdiente ruhig hinzunehmen, was ohne Zweifel das Weiseste gewesen wäre, gibt er zwar einfach zu, daß er sich rein geirrt und seitdem längst eingesehen habe, daß auf meiner Tafel wirklich nichts anderes als **IOVENTIONEM** und **MOGO** stehe; findet auch nunmehr, daß der vorletzte Buchstabe von **STAT** wirklich ein **A** sei, nur ein 'offenbar ganz fehlerhaftes, fast einem **R** ähnliches steiles **A**': was, beiläufig gesagt, auch in dieser beschönigenden Einschränkung so wenig wahr ist, daß sich mit gleichem oder größerem Rechte Dugende von solchen 'fehlerhaften' Buchstabenformen aus dieser Inschrift hervorheben ließen. Aber diese Eingeständnisse wickelt er zugleich in einen solchen Knäuel von geschmacklosen Späßen, die er offenbar für sehr witzig hält, und von logischen Widersprüchen,

die er selbst nicht merkt, daß der Leser über das wahre Sachverhältniß völlig verwirrt werden muß und eine unliebame Entgegnung geradezu erzwungen wird. Man höre: nur 'in dem völlig unbegrenzten Vertrauen, welches er in die Treue und Zuverlässigkeit meiner Lithographie gesetzt, liege der besondere Entstehungsgrund seiner Befehle; nur die unbedingteste Zuversicht zu der bis in die Form der Buchstaben genauen Nachbildung konnte ihn bewegen, bei Mommßen's richtigen' (NB. mit den meinigen übereinstimmenden) 'Lesungen sich nicht zu beruhigen, sondern' — ja was wohl? nun einfach das Unrichtige zu setzen d. h. dasjenige was auf der Lithographie nicht steht! Und 'für diese unnöthige Abweichung von Mommßen', heißt es weiter, 'habe er vielleicht den Tadel anderer Leute, aber für seinen guten Willen und seine fast gläubige Hingebung an Ritschl wenigstens dessen stilles Wohlgefallen erwartet. Aber was werde ihm statt dessen zu Theil? Zum Dank werde er des Hochverraths an dem großen vaterländischen Unternehmen, des unüberlegten, unbescheidenen, unangemessenen Zweifels an der Treue und Genauigkeit der Lithographie angeklagt' u. s. w. u. s. w., und die ganze Diatribe schließt mit dem pathetischen Ausruf: 'Ist das nun nicht fast ein Dank gleich dem berühmten Dank vom Hause Oesterreich?'

In der That, eine wunderbare Gemüthsstimmung und eine seltsame Zumuthung, auf das stille Wohlgefallen oder den lauten Dank desjenigen zu rechnen, den man in zwei Fällen falsch citirt und dessen falsch citirtes Zeugniß man in dem dritten Falle verwirft! Wie weit sich nebenbei die gesuchten Uebertreibungen und indirecten Imputationen von 'Hochverrath' und 'großem vaterländischen Unternehmen' und 'erhobener Kriminalklage' (vergleichen Hyperbeln meine Art zu reden gar nicht sind), mit dem rechtlichen Bewußtsein des Juristen, die höchst irrelevante Hervorhebung der 'zwei Columnen im allergrößten Folioformat' mit gutem Tone vertrage, möge Herr R. mit sich selbst ausmachen. Aber das alles ist noch nicht die Hauptsache. Beiläufig hatte ich auch in Beziehung auf die Rudorff'sche Bemerkung zu Z. 35 **DARE**] 'Male incisum est in tabula **OARE**' gesagt: 'lithographa tabula dicatur an aerea, ambiguum est: tantum scio revera illud in neutra esse, sed ipsum quo opus est **DARE**': wie denn das jeder sieht, der nur einige Uebung im Lesen von Inschriften hat und weiß wie nahe sich häufig, zumal auf Metalltafeln, in Folge des unbehutsam geführten Meißels die Formen des **D** und des **O** stehen. Da fragt nun Rudorff, warum mir denn nicht derselbe Zweifel auch in Beziehung auf seine obige Bemerkung über das (angebliche) **STRT** gekommen sei? Denn, fährt er mit einer so sublimen wie geistreichen Beweisführung fort, sonst müßte er ja mit dem incisor mich gemeint haben, und, bei allem sonstigen Respect, 'daß ich mich schon im Jahre 637 der Stadt mit Erzarbeiten in Rom beschäftigt haben sollte, müsse er noch heute in bescheidener Weise bezweifeln'. Gönnen wir Herrn

N. das Vergnügen, das er sich mit seiner Bigigkeit ohne Zweifel selbst bereitet hat; aber zur Sache, muß man ihm denn wirklich sagen, warum seine Aeußerungen über die Ficktionen 'OARE,' und 'STRT' nicht auf gleicher Linie stehen? ihm wirklich sagen daß, wer so schreibt: 'STRT Ritschelii tabula, vitio aperto incisoris', entweder den incisor der tabula Ritschelii bezeichnet oder kein Latein versteht? Da nun von dem zweiten Theil dieser Alternative, im gegebenen Falle, das Gegentheil durch Notorietät feststeht, was bleibt denn übrig, als daß — nicht gerade ich, der ich mich niemals für den technischen Künstler meiner Tafeln ausgegeben habe, aber mein Lithograph eines apertum vitium beschuldigt wird? Das aber eben ist es, was ich auf diesen nicht kommen lassen durfte, weil ich es nicht durfte auf mich kommen lassen, wenn ich nicht meine fides preisgeben wollte.

Ehrliche Polemik ist auch in dem nicht, was Rudorff schließlich über das von mir, wie er sich ausdrückt, 'bemängelte' PECVs pASCERE in B. 33 vorbringt: 's et p litterae in tabula legi non potuerunt'. Ich 'bemängelte' das erstens aus einem Grunde, den ich nicht zum zweitenmal wiederholen mag; zweitens, weil das S, wenn auch in etwas kleinerer Dimension, wirklich dasteht und sehr wohl gelesen werden kann, wenn man nicht allzulüchtig auf die Tafel hinsieht; drittens weil der Ausdruck 'legi non potuerunt' so unangemessen wie möglich ist; viertens — doch davon nachher. Unangemessen nämlich ist jene Ausdrucksweise, weil sie 'kein Sterblicher' so gebrauchen oder verstehen wird, daß das wirkliche Sachverhältniß einleuchte: welches Sachverhältniß darin besteht, daß an der betreffenden Stelle, auf eine unbekannte und unerrathbare Veranlassung hin, mittels eines Stempels oder sonstigen Instrumentes eine viereckige Vertiefung in das Erz geschlagen ist, durch welche die ehemals dort stehenden Buchstaben vernichtet worden sind. Kann auf so etwas ein vernünftiger Mensch rathen aus den Worten 'legi non potuerunt'? Ihr Concipient freilich ist so verblendet über seinen Stil, daß er von seinem 'Claren und schönen' legi non potuerunt spricht, diese Klarheit und Schönheit auch noch durch ein Citat aus Ulpian zu illustriren unternimmt! Hatte ich nun nicht alles Recht, über jenen ungeschickten Ausdruck zu sagen: 'etsi dicit quod verum est, tamen nec mirum est legi non posse quae ne adsunt quidem, et vero mirum legere illum in POSIDERE v. 24 et MORA v. 26 potuisse quae non magis adsunt'? Denn — und hier komme ich auf das 'viertens' zurück — da an diesen beiden Stellen ganz dasselbe Sachverhältniß stattfindet, so erforderte doch gewiß die Consequenz, auch von den Buchstaben *si* und *r* in POSIDERE und MORA zu bemerken, daß sie 'legi non potuerunt'. Nun behauptet zwar Rudorff jetzt S. 475 ausdrücklich dieß bemerkt zu haben, noch dazu mit dem so schmeichelfaften wie befremdlichen Zusatz, es sei dieß 'einzig zu

Ehren Ritschl's' geschehen; daß das aber einfach nicht wahr ist, davon kann sich jeder aus dem Abdruck S. 176 überzeugen, wo schlantweg **POSIDERE** und **MORA** gedruckt steht und dazu gar keine Bemerkung gemacht ist.

Ganz zuletzt hängt sich Rudorff auch noch an die corruptirte Schreibung am Ende der Zeile 45. Feierlich provocirt er auf eine Jury von 24 Personen, daß er richtig gelesen habe **I·THONO·PVBL.** Abermals ein advocatischer Winkelzug: denn so hatte er früher S. 178 keineswegs drucken lassen, sondern vielmehr **CON·TROVERSI·S I·THO·NOPVBL.** Daß dieß aber falsch ist, darüber kann man es getrost auf seine Jury von 24 Personen ankommen lassen, vorausgesetzt daß nicht Gevatter Schneider und Handschuhmacher dazu erloost werden, sondern Leute, die sich einige Uebung im Inschriftenlesen erworben haben. Die Sache ist die, daß auf der Tafel steht **CONTROVERSI·S I·HONOPVBL.**, wo ein geübtes Auge vor dem **T** leicht ein kurzarmiges **E**, und zwischen **T** und **H** eine, jetzt allerdings mehr strichartige, Interpunction erkennt. Hier wäre eine bescheidene Emancipation von Mommsen viel mehr angebracht gewesen als bei **IOVENTIONEM** und **MOGO**. Daß durch die Feststellung der Lesung für die Sache selbst nichts gewonnen wird, ist nicht meine Schuld, sondern die des alten Graveurs, dem seine Vorschrift unleserlich oder unverständlich war; wie es nicht meine, sondern Rudorff's eigene Schuld ist, daß ihm die gegenwärtige Zurechtweisung nicht erspart werden konnte. Das Uebrige, was ich noch an seiner Publication auszusetzen fand, übergeht er mit Stillschweigen: daher es billig ist ihm in dieser Beziehung das *qui tacet, consentire videtur* zu Gute kommen zu lassen.